

reich soll daher auf eine Reihe weiterer vorsätzlicher Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, die staatliche Ordnung und gegen die Persönlichkeit ausgedehnt werden.

Ein weiteres Merkmal des Änderungsgesetzes zum StGB besteht im Ausbau des strafrechtlichen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bürger und des sozialistischen Eigentums.

Ausgehend vom Verfassungsgrundsatz, daß im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates der Mensch steht, erhält die Verhütung und Bekämpfung besonders schwerer Fahrlässigkeitsstraftaten eine große Bedeutung. Grobe verantwortungslose Pflichtverletzungen mit schwerwiegenden Auswirkungen oder außergewöhnlich schweren Folgen stoßen in wachsendem Maße auf das Unverständnis der Bevölkerung, die wiederholt Vorschläge zur konsequenten Ahndung dieser Delikte und zur weiteren Ausgestaltung der entsprechenden Strafbestimmungen unterbreitete. Diesen Anregungen und Vorschlägen wird mit den vorliegenden Änderungen entsprochen. In den Fällen, in denen der Tod mehrerer Menschen verursacht und die Handlung zugleich auf einer rücksichtslosen Verletzung z. B. von Verkehrs-, Sicherheits-, Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutzbestimmungen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt, sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung des bisherigen Strafraums vor.

Um das sozialistische Eigentum noch wirkungsvoller zu schützen, z. B. dem Mißbrauch der Verfügungsbefugnis über sozialistisches Eigentum für Veruntreuungen und ähnliche Manipulationen zur persönlichen Bereicherung entgegenzuwirken, besteht das Anliegen des Änderungsgesetzes darin, die bisherigen Strafvorschriften weiter zu entwickeln. Der Straftatbestand „Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums“ soll in das StGB neu eingefügt werden.

Die Vorschläge zur Änderung der Strafprozeßordnung haben insgesamt zum Ziel, den Beitrag des Strafverfahrens zum Schutz der sozialistischen Gesellschafts-

und Staatsordnung und zur Wahrung der Rechte der Bürger zu erhöhen. Eine wesentliche Seite des Entwurfs des StPO-Änderungsgesetzes bilden die Regelungen, die auf eine zügige, rationelle und damit wirksamere Durchführung des Strafverfahrens gerichtet sind. Auf jede Straftat muß eine schnelle, differenzierte und erzieherisch wirksame staatliche Reaktion gewährleistet sein. Hiervon sind die vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über das erstinstanzliche Strafverfahren, die besonderen Verfahrensarten sowie das Rechtsmittel- und Kassationsverfahren geprägt. Dadurch wird dem Hinweis Lenins, daß der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt, noch besser Rechnung getragen.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß dauerhafte Erfolge bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität nur unter aktiver Beteiligung der Gesellschaft zu erzielen sind, sollen die Änderungen weiterhin eine differenziertere und effektivere Mitwirkung der Vertreter der Kollektive gewährleisten.

Die vorgesehenen Neuregelungen zur besseren Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren entsprechen dem gesellschaftlichen Erfordernis nach schneller Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens, nach konsequentem Schutz des sozialistischen und persönlichen Eigentums und wirkungsvoller Erziehung des Straftäters. Weitere Neuregelungen enthalten prozessuale Erleichterungen zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen im Strafverfahren. Es kommt darauf an, daß diese im Gesetzentwurf vorgesehenen Festlegungen von den sozialistischen Betrieben und staatlichen Versicherungen voll genutzt werden.

Unser sozialistisches Straf- und Strafverfahrensrecht dient dem Humanismus und entspricht der Würde des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft. Nach den vorliegenden Gesetzesänderungen kann es noch differenzierter und damit wirkungsvoller angewendet werden. Sie tragen zur weiteren Gestaltung der Rechtsordnung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei.

Dr. HEINZ DUFT, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Prof. Dr. sc. HANS WEBER, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591), das am 1. April 1975 in Kraft tritt, wird die rechtliche Regelung der Verurteilung auf Bewährung so weiterentwickelt, daß sie zu einer höheren gesellschaftlichen Wirksamkeit dieser Strafart führt. Da die Verurteilung auf Bewährung die am häufigsten angewandte Strafart ist, hängt von der Erhöhung ihrer Effektivität wesentlich die Effektivität der Strafrechtsprechung überhaupt ab.

Ein bedeutender Teil der Kriminalität in der DDR ist weniger schwerwiegend und ermöglicht und erfordert auf Grund der objektiven Schwere der einzelnen Straftat sowie der Art und des Ausmaßes der Schuld eine Maßnahme ohne Freiheitsentzug. Überwiegend werden diese Straftaten von Tätern begangen, bei denen zwar eine nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung, aber keine Freiheitsstrafe notwendig ist. Die Fortführung der bisherigen -Strafpolitik, diese Täter auf Bewährung zu verurteilen, verlangt jedoch, neue

rechtliche Möglichkeiten zur Ausgestaltung und Kontrolle dieser Strafart zu schaffen und die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung zu verstärken.

Die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung trägt dazu bei, auch mittels dieser Strafart den Schutz der Rechte und Interessen der sozialistischen Gesellschaft und der Werktätigen vor Straftaten besser zu gewährleisten. Mit der weiteren politischen und ökonomischen Stärkung der DDR wurden bessere Bedingungen für die staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme auf diese Straftäter sowie für die Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Betriebe und den Kollektiven der Werktätigen und den Schöffen bei der Gestaltung dieses Erziehungsprozesses geschaffen. Diese Bedingungen gilt es umfassender als bisher zu nutzen.

Die mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des StGB über die Verurteilung auf Bewährung bauen auf diesen gesellschaftlichen Veränderungen auf. Sie berücksichtigen zugleich die Erfahrungen, die von